

## Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit

Materiellrechtliche Fragen der sanktionsrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit unter Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen

Bearbeitet von  
Charlotte Rau

1. Auflage 2010. Buch. 298 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 59974 7  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Gewicht: 550 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Unternehmensrecht > Compliance](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## A. Einleitung

### I. Ausgangspunkt Wirtschaftsstrafrecht

In den vergangenen Jahren haben wirtschaftsstrafrechtliche Verfahren in Deutschland und in anderen Ländern zunehmend an Bedeutung gewonnen. Hintergrund ist nicht zuletzt der immense durch Wirtschaftskriminalität verursachte volkswirtschaftliche Schaden, der nach Schätzungen des Bundeskriminalamtes beispielsweise für das Jahr 2006 allein in Deutschland ca. 4,3 Milliarden Euro betrug.<sup>1</sup> Dies entsprach mehr als der Hälfte des in der Bundesrepublik für dieses Jahr erfassten Gesamtschadens durch Kriminalität, obwohl Wirtschaftsstraftaten prozentual nur einen geringen Anteil der erfassten Straftaten bilden.<sup>2</sup>

Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts beziehungsweise der Wirtschaftskriminalität wird in diesem Zusammenhang verwendet, ohne dass es eine allgemein anerkannte Definition dafür gibt. Einigkeit besteht darüber, dass wirtschaftsstrafrechtliche Verfahren dadurch charakterisiert sind, dass sie komplexe wirtschaftliche Vorgänge mit - unter Umständen - einer Vielzahl von hieran beteiligten Personen betreffen, die sich oftmals nicht - wie aus dem klassischen Strafrecht bekannt - auf einzelne Vorgänge mit klar definierter Tatkausalität und Tatverantwortlichkeit reduzieren lassen.

Zudem unterliegt der Begriff der Wirtschaftskriminalität einem steten inhaltlichen Wandel, da versucht wird, unter diesem Schlagwort wirtschaftliche Aktivitäten in einem weiteren Sinne strafrechtlich zu erfassen und zu bewerten. Zum einen spiegelt der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts damit immer die

---

<sup>1</sup> Bundeskriminalamt (2006), 4 f. Die Behörden gehen zudem von einer nicht greifbaren Dunkelziffer aus. Hinzu kommt, dass in Unternehmen viele Delikte nicht entdeckt oder aber nicht angezeigt werden, s. Hauschka-Stephan / Seidel (2007), § 25 Rn 4 f.

Zur Zitiertechnik in dieser Arbeit: Wörtliche Zitate sind mit doppelten, im Anschluss an Reinhard Klockow (1980) „konventionellen“ Anführungszeichen (AZ) gekennzeichnet. Einfache AZ haben eine modalisierende Funktion und zeigen uneigentlichen Sprachgebrauch an. Auslassungen in wörtlichen Zitaten sind durch drei Punkte (...) dokumentiert, wobei für einen besseren Lesefluss auf die eckigen Klammern verzichtet wird. Zitate nach *juris* enthalten die dortigen Rn. Zeitschriften werden in Fn erwähnt, bei Buchtiteln wird nach anglo-amerikanischer Zitierweise in die Fn nur das Erscheinungsjahr aufgenommen. Internetzitate geben das letzte vollzogene Abrufdatum wieder.

<sup>2</sup> Für das Jahr 2006 machten wirtschaftsstrafrechtliche Taten 2,1 % der erfassten Straftaten aus, s. Bundeskriminalamt (2006), 4 f.; im Jahr 2005 waren es 1,4 % der Straftaten, s. Bundeskriminalamt (2005), 236. Rechnet man aus Sicht der Unternehmen die bezüglich dieser Taten anfallenden Managementkosten hinzu, beträgt die geschätzte Schadenssumme jährlich knapp über 6 Milliarden Euro, s. Bussmann (2007), 17 f.

wirtschaftlichen Entwicklungen wieder. So muss strafrechtlich zunehmend auf global vernetzte Strukturen reagiert werden, was die Strafverfolgungsorgane hinsichtlich ihrer Kompetenzen und auch personellen wie finanziellen Möglichkeiten häufig vor große Herausforderungen stellt. Zum anderen bilden sich entsprechend dem gesellschaftlichen und technischen Wandel immer neue Formen dieser Kriminalität heraus. Die Entwicklungen der letzten Jahre sind insbesondere auf dem Gebiet der Computertechnik rasant. Gerade die politische Sommerdebatte des Jahres 2007 zu der Frage, ob eine Online-Datendurchsuchung bei Privatpersonen gesetzlich erlaubt werden sollte, macht zudem deutlich, dass die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität häufig brisante politische Fragen berührt.<sup>3</sup> Bei dem Versuch einer Begriffsdefinition von Wirtschaftskriminalität spielen somit auch immer unterschiedliche kriminalpolitische Vorstellungen eine Rolle. Der Schwerpunkt kann auf die Fragen von Rechtsgüterschutz oder besonderer Sozialschädlichkeit gelegt werden, formal kann aber auch der Straftatenkatalog des § 74 c Abs. 1 GVG, der die Zuständigkeiten der Wirtschaftsstrafkammer bestimmt, zu einer Eingrenzung der Thematik dienen.

Wenn man von einer Geschichte des Begriffs der Wirtschaftskriminalität sprechen möchte, so kann man in Anlehnung an angelsächsische Literatur entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung verschiedene Phasen unterscheiden: Zunächst erfolgt im angehenden 20. Jahrhundert die täterbezogene Klassifizierung des sogenannten *white collar crime*. Sodann findet sich die Bezeichnung des *occupational crime* (Berufskriminalität), mit der dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass Wirtschaftsdelikte auch von untergeordneten Mitarbeitern verübt werden können. Schließlich wird der Begriff des *corporate crime* verwendet, den man etwa mit Unternehmens- oder Verbandskriminalität übersetzen kann und der darauf abstellt, dass wirtschaftliche Zuwiderhandlungen

---

<sup>3</sup> Diebezüglich hat das BVerfG in seinem Urteil v. 27.02.2008 solche Durchsuchungen zwar für grundsätzlich zulässig erachtet, aber hohe Anforderungen wie etwa das Verbot der Datenspeicherung und einen Richtervorbehalt formuliert, BVerfGE 120, 274-350. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasse auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Leitsatz 1). S. hierzu etwa Hornung, CR 2008, 299-306; Bartsch, CR 2008, 613-617.

gen typischerweise im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Unternehmen begangen werden.<sup>4</sup>

Insgesamt ist zu konstatieren, dass Wirtschaftskriminalität in der heutigen Gesellschaft im Unterschied zur klassischen Kriminalität ganz überwiegend auf unternehmensgebundenem Verhalten beruht.<sup>5</sup> Dieser Teil der Wirtschaftskriminalität wird dementsprechend als Unternehmens- oder Verbandskriminalität bezeichnet.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund besteht zunehmend das Bedürfnis, neben Sanktionen gegen die handelnden Täter als natürlichen Personen auch das dahinter stehende Unternehmen, aus dem heraus Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen worden sind, zum Adressaten von Sanktionen zu machen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang stets zu beachten, dass Unternehmen in völlig unterschiedlichem Kontext mit Wirtschaftskriminalität in Berührung kommen können. Wenn Unternehmen und deren Verantwortliche von Wirtschaftsstraftaten betroffen sind, kann dies in verschiedenen Konstellationen der Fall sein. Unternehmen können zunächst Opfer sein, entweder als Arbeitgeber des Straftäters oder als Dritte. Zudem können Unternehmen selbst ‚Täter‘ sein.<sup>7</sup> In dieser Konstellation der Unternehmen als ‚Täter‘ ist zu unterscheiden zwischen einerseits den gegen Unternehmensverantwortliche gerichteten Sanktionen und andererseits den Sanktionen, die sich gegen das Unternehmen selbst richten wie etwa Verfallsmaßnahmen (§ 73 Abs. 3 StGB, § 29a Abs. 2 OWiG) und Geldbußen (§ 30 OWiG).

Darüber hinaus werden Unternehmen, die in Wirtschaftsstraftaten involviert sind, im Straf- oder Verwaltungsverfahren zunehmend als eigenständige Be-

---

<sup>4</sup> Die mittlerweile klassisch zu nennende Konzeption der *white collar criminality* wurde 1939 von Edwin H. Sutherland entwickelt; Nw. bei Wabnitz / Janovsky-Dannecker (2007), Rn 5 ff., der auch einen ausführlichen Überblick über die Ansätze von Begriffsbestimmungen zum Thema Wirtschaftskriminalität unter Angabe von weiterführender Literatur gibt.

<sup>5</sup> So werden rund zwei Drittel aller Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität unter dem Mantel von Einzelfirmen oder Unternehmen begangen; bei 80-85 % aller Fälle besteht ein Zusammenhang zwischen der Tat des Hauptbeschuldigten und seiner Tätigkeit im Unternehmen, s. Többens, NStZ 1999, 1 m.w.Nw.

<sup>6</sup> Grundlegend hierzu der Aufsatz von Schönemann, Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität, wistra 1982, 41 ff.

<sup>7</sup> Ausführungen zu diesem Stichwort und der diesbezüglichen Diskussion im Folgenden in Teil C.I.2).

teiligte mit einem abgegrenzten Rechte- und Pflichtenkreis wahrgenommen. Der sanktionsrechtliche Schwerpunkt scheint sich in der Praxis auf Unternehmen zu verlagern, während die handelnden Täter im Unternehmen nicht mehr ausschließlich im Fokus der Strafverfolgungsorgane stehen. Aus praktischen Erwägungen mag hier der aus dem anglo-amerikanischen Raum stammende Gedanke eine Rolle spielen, dass eine effektive Bekämpfung etwa von Korruptionsstrukturen erst dann Erfolg versprechend ist, wenn Unternehmen die Sanktionen wirtschaftlich schmerzhaft spüren. Dies führt zu einer im Vergleich zu früher nicht nur häufigeren Anwendung der sanktionsrechtlichen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung. Vielmehr werden auch die festgesetzten Abschöpfungsbeträge immer höher, was wiederum Rückschlüsse auf das zunehmende Ausmaß deliktisch erlangter Vermögenswerte zulässt.<sup>8</sup> Hinzu kommt, dass aus der Perspektive von Unternehmen neben die verhängte Sanktion weitere wirtschaftlich relevante Folgen treten wie zivilrechtliche Haftung, Ausschluss von Bieterverfahren und Subventionen, Eintragung in das Gewerbezentralregister nach § 149 Abs. 2 Ziff. 3 a) GewO<sup>9</sup> und allgemeiner Reputationsverlust.

Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich zunehmend die praktische Frage einer ‚angemessenen‘ Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität. Zum einen geht es hier um die materiellrechtlichen Sanktionen, zum anderen um die Frage der Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften. Gerade die auf das Individuum zugeschnittenen Verfahrensordnungen enthalten trotz der regelmäßigen Langwierigkeit von wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren oder entsprechenden Verwaltungsverfahren keine Sondervorschriften für Wirtschaftsstraf- oder Verwaltungsverfahren.<sup>10</sup> Dies gilt für die Täter und verantwortlich Handelnden und damit gleichermaßen auch für Unternehmen. So haben wirtschaftsstrafrechtliche Fragestellungen immer auch politische Implikationen: Grundsätzliche Themen wie die effektive Verwendung von Steuermitteln für die Ausstattung der Strafverfolgungsorgane in Großverfahren sind betroffen, und

---

<sup>8</sup> S. die diesbezügliche Analyse unter Angabe der gestiegenen Gesamtabschöpfungsbeträge von Rönnau (2003), 1 f., der angesichts der steigenden Abschöpfungsbeträge von einer Umbruchsituation in Deutschland spricht.

<sup>9</sup> Gesetzestext s. Anhang.

<sup>10</sup> Hierauf weisen auch Müller-Gugenberger / Bienek-Gugenberger, § 1 Rn 26, zutreffend hin.

es stellt sich die Frage, inwieweit im Hinblick auf wirtschaftliche Prosperität ein unternehmensfreundliches Klima im Lande herrschen solle.

Als Beispiel können hier die Fälle von VW und Siemens seit den Jahren 2005 und 2006 dienen, die noch nicht umfassend aufgearbeitet sind. Die Enthüllung, dass teils sogar unter Einbeziehung der Gewerkschaften über viele Jahre in deutschen Vorzeigeunternehmen funktionierende Korruptionsstrukturen existierten, hat die Bundesrepublik erschüttert. Berichte über schwarze Kassen und Lustreisen von Mitarbeitern haben über Monate nicht nur die Boulevardblätter mit Schlagzeilen versorgt. Beide ‚Affären‘ werden auch die Gerichte noch für Jahre beschäftigen.

Erste Verurteilungen sind bereits erfolgt: So wird im Rahmen der ‚Volkswagen-Affaire‘ der Name des ehemaligen Personalvorstands von VW, Peter Hartz, in der Öffentlichkeit nicht mehr allein mit den Arbeitsmarktreformen verbunden, sondern bezeichnet einen rechtskräftig zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Manager.<sup>11</sup> Weitere Verurteilungen führender VW-Manager durch das LG Braunschweig im Zusammenhang mit dem ‚System Volkswagen‘ sind noch nicht rechtskräftig.<sup>12</sup>

Eine erste Verurteilung in dem Korruptionsskandal bei Siemens ist am 14.05.2007 erfolgt. Das LG Darmstadt hat zwei angeklagte Siemens-Manager wegen Schmiergeldzahlungen an den italienischen Energiekonzern Enel zu Bewährungsstrafen verurteilt und gegen das Unternehmen den Verfall von Wertersatz in Höhe von 38 Mio. Euro angeordnet.<sup>13</sup> Dieses Urteil wurde mit

---

<sup>11</sup> Das LG Braunschweig verhängte gegen Peter Hartz am 25.01.2007 eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren sowie eine Geldstrafe von insgesamt 576.000 Euro wegen Untreue in besonders schweren Fällen und Begünstigung eines Betriebsrats, s. [www1.ndr.de/Wirtschaft/wi2836.html](http://www1.ndr.de/Wirtschaft/wi2836.html) (Stand: 08.10.2007). Das Urteil des AG Wolfsburg vom 14.06.2007 gegen den früheren SPD-Bundestagsabgeordneten Hans-Jürgen Uhl wegen Beihilfe zur Untreue und fälscher eidesstattlicher Versicherung ist rechtskräftig, <http://www1.ndr.de/wirtschaft/uhl14.html> (Stand 07.02.2009).

<sup>12</sup> So haben der frühere Vorsitzende des Weltbetriebsrats von Volkswagen Klaus Volkert sowie der frühere Personalmanager Klaus-Joachim Gebauer gegen ihre Verurteilung durch das LG Braunschweig vom 22.02.2008 wegen Anstiftung, Beihilfe zur Untreue und Verstoßes gegen das Betriebsverfassungsgesetz bzw. im Fall Gebauers wegen Untreue Revision eingelegt, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/676/434424/text/> (Stand: 07.02.2009).

<sup>13</sup> Urteil des LG Darmstadt v. 14.05.2007, Az. 712 Js 5213 / 04 - 9 KLs, CCZ 2008, 37 f. mit Anmerkung von Knierim. Das vollständige Urteil ist abrufbar unter BeckRS 2007,

Urteil des BGH vom 29.08.2008 in Teilen bestätigt, in Teilen abgeändert bzw. aufgehoben und die Sache an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des LG zurückverwiesen.<sup>14</sup> Der BGH hat insbesondere ausgeführt, bereits das Einrichten verdeckter Kassen durch leitende Angestellte eines Wirtschaftsunternehmens erfülle den Tatbestand der Untreue. Da der BGH das Urteil des LG Darmstadt auch aufgehoben hat, soweit eine Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB erfolgt war, kann nunmehr auch die Anordnung des Wertersatzverfalls keinen Bestand haben, da es an einem Bestechungsdelikt als erforderlicher Anknüpfungstat fehlt.<sup>15</sup>

Im Oktober 2007 hat das LG München I gegen die Siemens AG im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Mitarbeiter der einstigen Telekommunikationssparte Com eine Geldbuße von 201 Mio. Euro verhängt; hinzu kommt eine Steuernachzahlung von weiteren 179 Mio. Euro.<sup>16</sup> Diese Geldbuße hat der Konzern im Oktober 2007 sogleich akzeptiert. Im Börsenumfeld wurde die Geldbuße in Höhe von 201 Mio. Euro als recht gering für einen Konzern wie Siemens und als „eher ein Non-Event“ bezeichnet, der Kurs der Siemensaktie gab nur geringfügig nach.<sup>17</sup> Der Vorstandsvorsitzende der Siemens AG hob in einer Stellungnahme hervor, dass sein Konzern gesetzwidriges Verhalten nicht dulde und Zuwiderhandlungen ahnde. Diesbezüglich werde der Bereich der Compliance als wichtiger Teil der Unternehmens- und Führungskultur bei Siemens weiter gestärkt und es erfolge ein Ausbau der internen Kontrollsysteme.<sup>18</sup>

---

16611 sowie unter: <http://www.transparency.de> (Stand: 07.02.2009). S. hierzu Saliger / Gaede, HRRS 2008, 57-76; Pelz, ZIS 2008, 333-339, die die durch das LG bejahte Anwendung des § 299 Abs. 2 StGB in den Jahren 1999 und 2000, also vor Einführung des Abs. 3, auf Bestechungshandlungen auf ausländischen Märkten kritisieren. Das Urteil wurde auch in der Presse ausführlich kommentiert. S. statt vieler den Artikel „Bewährungsstrafen für Siemens-Manager“, FAZ v. 15.05.2007, 14, sowie den Artikel „Gericht verurteilt korrupte Manager“, FR v. 15.05.2007, 9.

<sup>14</sup> Urteil vom 29.08.2008, Az. 2 StR 587 / 07, NStZ 2008, 95-100; wistra 2009, II, sowie Berichtigungsbeschluss v. 24.10.2008; s. die Anmerkung von Wybitul, BB 2009, 111 f.

<sup>15</sup> Insofern hat der BGH die Auffassung des LG, die Angeklagten hätten sich nicht wegen Amtsträgerbestechung strafbar gemacht, bestätigt, BGH NStZ 2009, 95 (97).

<sup>16</sup> B. v. 04.10.2007, s. hierzu „Siemens zahlt wegen schwarzer Kassen 201 Mio. Euro Geldbuße“, Börse-online v. 04.10.2007, [www.boerse-online.de/tools/dowjones/20071004LL003906.html](http://www.boerse-online.de/tools/dowjones/20071004LL003906.html) (Stand: 08.10.2007).

<sup>17</sup> Lediglich um 0,5 %, s. Börse-online v. 04.10.2007, Fn 16.

<sup>18</sup> Börse-online v. 04.10.2007, Fn 16. Peter Löscher ist als Nachfolger von Klaus Kleinfeld seit dem 01.07.2007 im Amt. Zum Begriff der Compliance s. ausführlich unten Punkt B.I.

Im Dezember 2008 hat der Siemens Konzern sich im Zusammenhang mit dem Schmiergeldskandal mit den US-Strafbehörden geeinigt und eine Strafzahlung von ca. 600 Mio. Euro akzeptiert, die höchste Geldbuße, die von der US-amerikanischen Justiz in so einem Fall bislang verhängt wurde.<sup>19</sup> Zudem haben die US-Behörden bei ihrer Einigung mit dem Konzern zur Auflage gemacht, dass künftig ein Anti-Korruptions-Aufseher in dem Konzern tätig sein soll. Als unabhängiger sog. *Compliance Monitor* soll er darüber wachen, wie Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften bei Siemens umgesetzt werden.<sup>20</sup>

Ebenfalls im Dezember 2008 hat sich der Siemens Konzern auch in Deutschland mit den Strafverfolgungsbehörden geeinigt und einen Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft München über 395 Mio. Euro akzeptiert, womit die Ermittlungen gegen den Konzern selbst abgeschlossen sind.<sup>21</sup>

Gerade die erwähnten Verfahren verdeutlichen, dass der Zuschnitt des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts auf einen individualisierten Angeklagten als Handelnden oder Verantwortlichen im Unternehmen bei der Sanktionierung wirtschaftsstrafrechtlicher Delikte Probleme bereitet. Im Verwaltungs- und Strafverfahren liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten, während die verhängten Geldbußen oder Verfallsummen in erheblicher Höhe für das Unternehmen meist nur ein Appendix darstellen. So sind viele auf Unternehmen zugeschnittene Regelungen im Bereich des Nebenstrafrechts oder gerade im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts angesiedelt, was im Strafverfahren gegen die Unternehmensverantwortlichen zu einer Schwerpunktverlagerung führen kann, zumal die im

---

<sup>19</sup> S. [www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-596649,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-596649,00.html) (Stand: 03.02.2009) sowie das Interview mit dem Siemens-Aufsichtsratschef Gerhard Cromme, *Der Spiegel* 52 / 2008, 62-65.

<sup>20</sup> Vorgesehen für dieses Amt, das Berichterstattungspflichten an das US-Justizministerium und auch an die US-Börsenaufsicht SEC umfasst, ist der frühere Bundesfinanzminister Theo Waigel, [www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-596649,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-596649,00.html) (Stand: 03.02.2009).

<sup>21</sup> S. [www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-596649,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,druck-596649,00.html) (Stand: 03.02.2009); unberührt davon sind aber Ermittlungsverfahren gegen frühere Vorstände, weitere Mitarbeiter und andere Einzelpersonen. Insgesamt hat der Korruptionsfall Siemens bislang 2,5 Milliarden Euro gekostet, da zu den Geldbußen auch Steuernachzahlungen und Kosten für interne Ermittlungen durch Anwälte und Wirtschaftsprüfer hinzukommen; Siemens zieht indes eine positive Bilanz, so etwa der Aufsichtsratsvorsitzende Gerhard Cromme, Fn 19.



Raum stehenden Bußgeldbeträge mittlerweile teils von haushaltspolitischer Bedeutung sind.<sup>22</sup>

Reformbedarf wird diesbezüglich auch hinsichtlich der Tatsache gesehen, dass Wirtschaftsstraftäter bei überlanger Verfahrensdauer oftmals mit Bewährungsstrafen rechnen können. Hintergrund ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG bei überlanger Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 MRK, Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 GG ein Strafrabatt zu gewähren ist.<sup>23</sup> Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren sind die Ermittlungen aber regelmäßig so aufwändig, dass sich Verfahren teilweise über viele Jahre in die Länge ziehen.<sup>24</sup>

Diesbezüglich hat etwa der Fünfte Strafsenat des BGH im Jahr 2005 in einem Urteil angemerkt, dass bei einer Vielzahl von großen Wirtschaftsstrafverfahren eine dem Unrechtsgehalt etwa schwerwiegender Korruptions- und Steuerhinterziehungsdelikte adäquate Bestrafung allein deswegen nicht erfolgen könne, weil für die gebotene Aufklärung derart komplexer Sachverhalte keine ausreichenden justiziellen Ressourcen zur Verfügung stünden. Die seit der Tat vergangene Zeit und die Dauer des Ermittlungs- und Hauptverfahrens würden häufig zu derart bestimmenden Strafzumessungsfaktoren, dass die Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen oder die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung wegen des Zeitfaktors ausscheide.<sup>25</sup> Der Senat beendet seine Anmerkung diesbezüglich mit einem Plädoyer: Das erforderliche Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts dürfe nicht durch unangemessen milde Sanktionen erschüttert werden. Daher sei im öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung schwerwiegender Wirtschafts-

---

<sup>22</sup> So kommt die Geldbuße gegen Siemens vom Dezember 2008 dem durch die Krise der Landesbank angeschlagenen bayerischen Staatshaushalt zugute, was in der Presse ausdrücklich betont wird, s. [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/794/451506/text/print.html](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/794/451506/text/print.html) (Stand: 03.02.2009).

<sup>23</sup> BVerfG NJW 1993, 3254-3256; BVerfG NJW 1995, 1277 f.; BVerfG wistra 2004, 15-19.

<sup>24</sup> Zur Schwierigkeit, Strafverfahren in angemessener Zeit durch Urteil abzuschließen, s. den Kommentar von Wassermann, NJW 1994, 1106 f.

<sup>25</sup> BGH, Urteil v. 02.12.2005, BGHSt 50, 299-318, sogenannter „Kölner Müllskandal“. Der Müllskandal beschäftigte allein den BGH mehrfach: Anlass war nach Gründung einer Abfallverwertungsgesellschaft durch die Stadt Köln unter Beteiligung der Privatwirtschaft der Bau einer Restmüllverbrennungsanlage, für deren Erstellung - teils von der städtischen Gesellschaft koordiniert - Schmiergelder in Millionenhöhe flossen. S. die ausführliche Besprechung von Saliger, NJW 2006, 3377-3381.

kriminalität eine spürbare Stärkung der Justiz erforderlich.<sup>26</sup> Zwar ist diesem Plädoyer uneingeschränkt beizupflichten; angesichts bundesweit leerer Haushaltskassen ist es indes ungehört verhallt.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des zu gewährenden Strafrabatts hat der Große Senat für Strafsachen des BGH mit Beschluss vom 17.01.2008 einen Systemwechsel vollzogen und die im Vorlagebeschluss vom 23.08.2007 vertretene Auffassung des Dritten Strafsenats bestätigt.<sup>27</sup> An die Stelle des bisherigen Strafabschlagsmodells ist die Vollstreckungslösung getreten. Hiernach ist der im Strafmaß erforderliche Abschlag auf die an sich nach § 46 StGB angemessene Sanktion nunmehr so zu berechnen, dass im Urteilstenor zunächst die eigentlich fällige Sanktion ausgesprochen wird und erst in einem zweiten Schritt festgelegt und auch in der Urteilsformel ausgesprochen wird, dass ein Teil der verhängten Strafe nach § 51 Abs. 1 S. 1 StGB analog als Entschädigung für eine überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt. Diese Vollstreckungslösung hat zur Folge, dass - gerade in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren - weniger Strafen als bisher zur Bewährung ausgesetzt werden können.<sup>28</sup>

Die als zeittypisch zu bezeichnende Aussage des derzeitigen Siemens-Vorstandsvorsitzenden, sein Konzern dulde keine Gesetzesverstöße und ahnde Zuwiderhandlungen, leitet vor diesem Hintergrund zu einer anderen, parallelen Thematik über. Die Worte des Siemens-Chefs sind nicht als Plädoyer für eine moderne Selbstjustiz zu deuten. Vielmehr zeigt diese Bemerkung beispielhaft, wie Unternehmen in den letzten Jahren zunehmend aus sich heraus versuchen, die Rolle des agierenden Parts einzunehmen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Vermeidung als auch auf die Aufdeckung von Straftaten. So werden mittlerweile in vielen Unternehmen mit großem Kostenaufwand interne Kontrollstrukturen und Überwachungssysteme etabliert. Diese sogenannten Compliance-Strukturen dienen wohl in erster Linie einer nach innen gerichteten Selbstkontrolle zur wirtschaftlichen Optimierung der Unternehmensleis-

---

<sup>26</sup> BGH, Urteil v. 02.12.2005, Fn 25, 308. Zudem betont der Senat, dass bloße Gesetzesverschärfungen zur Erreichung dieses Ziel nicht ausreichen.

<sup>27</sup> BGHSt 52, 124-148; Vorlagebeschluss v. 23.08.2007, NJW 2007, 3294-3299.

<sup>28</sup> Der Große Senat führt in seinem Beschluss v. 17.01.2008 aus, mit der Vollstreckungslösung bleibe eine dem Unrecht und der Schuld angemessene - und nicht eine aus Entschädigungsgründen reduzierte - Strafe maßgeblich für die Frage, ob die Strafe nach § 56 Abs. 1-3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden könne, Fn 27, 132.

tung. Als Teil dieses Konzepts haben unternehmensinterne Compliance-Maßnahmen aus Unternehmenssicht aber auch die Funktion, zur Prävention von Straftaten beizutragen. Eine Berücksichtigung oder bloße Wahrnehmung solcher von Unternehmen getätigter Anstrengungen im Verwaltungs- oder Strafverfahren ist bislang - wenn überhaupt - nur im Ansatz zu erkennen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die Thematik der Unternehmens-Compliance künftig etwa im Rahmen der Sanktionsverhängung oder zumindest im Rahmen der Sanktionszumessung an Bedeutung gewinnen sollte.

Der Schwerpunkt der Reformgesetzgebung gerade zum Strafverfahren hatte in den letzten Jahrzehnten indes einen anderen Fokus, und zwar in der Thematik des Opferschutzes. Insbesondere mit dem Opferschutzgesetz von 1986, dem Zeugenschutzgesetz von 1998, dem Gewaltschutzgesetz von 2002 und dem Opferschutzreformgesetz von 2004 wurden die Beteiligungsrechte von Opfern als selbstständigen Verfahrenssubjekten im Strafverfahren gestärkt.<sup>29</sup> Auch Unternehmen als Opfern von Wirtschaftsstraftaten sind in diesem Zusammenhang entsprechende Verfahrensrechte zugestanden worden (§§ 406 d ff., 475 ff. StPO). Zuletzt ist mit der ‚Reform der Reform‘ gerade des Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO die Möglichkeit weiter vereinfacht worden, zivilrechtliche Entschädigungsansprüche von Opfern bereits im Strafverfahren einheitlich klären zu lassen.<sup>30</sup> Hingegen gibt es konkret wohl keine diesbezüglichen Gesetzesreformvorhaben, die die Unternehmen selbst in den Mittelpunkt stellen, sei es als Sanktionsadressaten oder als Verfahrensbeteiligte. Fraglich ist auch ein dahingehender Bedarf, da mit den bestehenden materiellrechtlichen und prozessualen Regelungen eine Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität erfolgen kann, die auch die Beteiligung von Unternehmen berücksichtigt.

Ziel der Arbeit ist es, die bestehenden Möglichkeiten einer Sanktionierung von Unternehmen zu analysieren. Hierbei beschränkt sich die Darstellung auf Fragen materiellrechtlicher Sanktionsverantwortlichkeit von Unternehmen, ohne

---

<sup>29</sup> So zuletzt im Opferrechtsreformgesetz v. 24.06.2004, BGBl. I, 1354. Zusammenfassend zur Stellung des Opfers im Strafverfahren s. SK (StPO)-Velten, Vor §§ 374-406 h sowie Meyer-Goßner, StPO, Vor § 406 d Rn 1.

<sup>30</sup> Für einen Überblick über die Reform des Adhäsionsverfahrens aus dem Jahr 2004 s. Dallmeyer, JuS 2005, 327-330.

Einzelheiten des Verwaltungs- beziehungsweise Strafverfahrensrechts einzu- beziehen. Inwieweit nach dem geltenden Verfahrensrecht überhaupt die Möglichkeit einer kohärenten Einbeziehung von Unternehmen als Nebenbeteiligte besteht, ist eine andere hier nicht zu erörternde Frage. Gerade zu diesen verfahrensrechtlichen Fragestellungen existiert bislang zwar keine umfassende Darstellung, Einzelprobleme sind aber in Rechtsprechung und Literatur recht gut aufgearbeitet, wie etwa die Frage der Akteneinsichtsrechte von Unternehmen im Ermittlungs- und Strafverfahren oder die Frage nach Grenzen der Beschlagnahme von Unterlagen in Unternehmen.<sup>31</sup>

Ogleich in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Veröffentlichungen erschienen sind, die sich mit dogmatischen Fragen der Sanktionsverantwortlichkeit von Unternehmen befassen, fehlt bislang eine Arbeit, die grundsätzliche dogmatische Überlegungen zur Unternehmensverantwortlichkeit auch mit praktisch bedeutsamen Entwicklungen verknüpft. Auf diesem Gebiet stellt sich aus einer Vielzahl von - dogmatisch und praktisch relevanten - Fragen, in den letzten Jahren insbesondere die Frage, welche Bedeutung Compliance-Maßnahmen von Unternehmen im Hinblick auf die Sanktionsverantwortlichkeit haben können. Auf diesem Aspekt liegt der Schwerpunkt dieser Untersuchung.

Die Ansatzpunkte möglicher Sanktionen auch gegen Unternehmen sind vielfältig. Während die eigentlich handelnden Akteure in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren Strafsanktionen sowie gegebenenfalls auch Ordnungswidrigkeiten-Sanktionen zu erwarten haben, bestehen zudem erhebliche zivilrechtliche Haftungsmöglichkeiten, über die zumindest dem Grunde nach im Wege des Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO nunmehr unter vereinfachten Bedingungen bereits im Strafverfahren entschieden werden kann. Häufig folgt ein arbeitsrechtliches Verfahren zu Fragen von berechtigter Kündigung oder Entschädigungszahlungen. In Bezug auf Unternehmen gibt es bislang aber nur wenige Arbeiten, die Fragen der wirtschaftsstrafrechtlichen Sanktionsverantwortlichkeit umfassend thematisieren, wobei diese Abhandlungen überwie-

---

<sup>31</sup> So aus Praktikersicht zu der Frage einer Kostenaufteilung innerhalb des Unternehmens Krause, BB Beilage 2007, 2-16; allgemein zu Fragen rechtlichen Gehörs im Rahmen der Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren Rau, StraFo 2008, 9-14. Zur Problematik des Schweigerechts umfassend Rau (2004), *passim*, allerdings ohne spezifischen Bezug zu Unternehmen.

gend als Praktikerhandbücher konzipiert sind und teils auch nicht den neuesten Stand der Gesetzeslage und Rechtsprechung wiedergeben.<sup>32</sup>

Mit dieser Untersuchung soll daher die weitgehend an unternehmenspraktischen Bedürfnissen orientierte Literatur um eine Darstellung ergänzt werden, die Praxisprobleme an der Schnittstelle von Sanktionsverantwortlichkeit und Unternehmens-Compliance aus einer nicht beratungsorientierten Perspektive in ihrem dogmatischen Gesamtbild darstellt.

## II. Begriffsbestimmungen

### 1) Der Begriff des Unternehmens

Um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten, ist in dieser Untersuchung stets von Unternehmen die Rede. Dieser Begriff, der in der Umgangssprache wie auch in der rechtlichen Terminologie durchaus mehrdeutig besetzt ist,<sup>33</sup> eignet sich gleichwohl am besten für eine einheitliche Bezeichnung der jeweils in Bezug genommenen wirtschaftlichen Einheit. Dies ist auch insofern geboten, als die in dieser Arbeit relevante Thematik der Unternehmens-Compliance bislang stark wirtschaftswissenschaftlich besetzt ist und sich in diesem Bereich die Bezeichnung Unternehmen fest etabliert hat.<sup>34</sup>

Anders stellt sich die Verwendung des Begriffs Unternehmen im rechtlichen Umfeld dar. Zwar findet sich dieser Begriff bereits in den großen wirtschaftsrechtlichen Gesetzeswerken des 19. Jahrhunderts, dem BGB, dem HGB und der GewO.<sup>35</sup> Diesbezüglich gab es aber im gesamten 20. Jahrhundert ausufernde Diskussionen über die Frage, ob der Begriff des Unternehmens über-

---

<sup>32</sup> Gut strukturiert und auf Praktikerbedürfnisse ausgelegt sind etwa das Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts, hrsg. von Müller-Gugenberger / Bienek, 3. A., Münster u.a. 2000, sowie das Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, hrsg. von Wabnitz / Janovsky, 3. A., München 2007.

<sup>33</sup> So etwa aus dem StGB die sogenannten „Unternehmensdelikte“, ein „Unternehmen der Tat“ nach § 11 oder die Bezeichnung „Unternehmen“ in § 14 oder gleichermaßen in § 9 OWiG.

<sup>34</sup> Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung „Unternehmung“, s. etwa Müller-Gugenberger / Bienek-Gugenberger, § 23 Rn 1.

<sup>35</sup> Im BGB ist der Unternehmer nach der ursprünglichen Konzeption in erster Linie Vertragspartner eines Werkvertrages, so etwa in § 631 BGB; mittlerweile gibt § 14 BGB aber sogar eine Definition des Begriffs. Das HGB verwendet den Begriff Unternehmen seit der Handelsrechtsreform von 1998 (Gesetz v. 22.06.1998, BGBl. I, 74) vermehrt, etwa bei der Kaufmannsdefinition an prominenter Stelle als Oberbegriff in § 1 Abs. 2 HGB. Allerdings ist hierbei zu konstatieren, dass etwa in Bezug auf Zweigniederlassungen der Begriff Unternehmen im Gesetzestext selbst nicht verwendet wird, jedoch in der - nicht offiziellen - Paragrafenüberschrift auftaucht, so beispielsweise in § 13 und § 13 c HGB.

haupt als Rechtsbegriff tauglich sei.<sup>36</sup> Angesichts der Tatsache, dass nunmehr in vielen Gesetzen und Rechtsbereichen zunehmend der Terminus Unternehmen verwendet wird, ist diese Diskussion zwar nicht mehr aktuell. Bis heute ist aber zu konstatieren, dass sich in der Rechtssprache bislang keine einheitliche Verwendung dieses Begriffs zur Bezeichnung einer wirtschaftlichen Einheit herausgebildet hat. Eine Definition des Begriffs Unternehmen seitens des Gesetzgebers ist auch in der Reformgesetzgebung seit den 1990er Jahren nicht erfolgt, er wird - ähnlich wie der Begriff des Gewerbes - vielmehr als vorgegeben angesehen.<sup>37</sup>

So ist in verschiedenen rechtlichen Kontexten bis heute eine Vielzahl von Begriffen und Begriffskombinationen zu finden, die in Einzelfällen durchaus kongruent oder zumindest teilkongruent zu verstehen sind. Im Wortlaut verschiedener Gesetze finden sich etwa die Bezeichnungen: Gewerbe, Gewerbebetrieb, Betrieb, Geschäftsbetrieb, Unternehmen, Betrieb oder Unternehmen, juristische Personen und Personengesellschaften. Eine weitere gerade in der wissenschaftlichen Literatur geläufige Bezeichnung ist die des Verbandes, so auch oftmals hinsichtlich der Geldbuße nach § 30 OWiG.

Hinzu kommt, dass die Bedeutung des Begriffs des Unternehmens im rechtlichen Kontext bereichsspezifisch verwendet, abgegrenzt und auch diskutiert wird.

Zu nennen ist hier an erster Stelle der Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts. Trotz der nunmehr wichtigen Funktion des Begriffs des Unternehmens für die Definition des Kaufmanns in § 1 Abs. 2 HGB hat sich ein einheitlicher und klar konturierter Rechtsbegriff des Unternehmens hier bislang nicht herausgebildet.<sup>38</sup> Karsten Schmidt etwa hat unter Bezugnahme auf frühere Ansätze in überzeugender Weise versucht, zumindest einen einheitlichen „Begriffskern“ des Unternehmens herauszuarbeiten. Hierbei destilliert er aus der Fülle der unterschiedlichen Erscheinungsformen typische Merkmale, die sich allerdings aus seiner Sicht noch nicht zu einem Rechtsbegriff verdichtet ha-

---

<sup>36</sup> Nw. bei Müller-Gugenberger / Bienek-Gugenberger, § 23 Rn 1.

<sup>37</sup> Müller-Gugenberger / Bienek-Gugenberger, § 23 Rn 1 m.w.Nw. aus dem Gesetzgebungsverfahren.

<sup>38</sup> Zur Verwendung des Unternehmensbegriffs im reformierten HGB s. Fn 35; Schmidt, Handelsrecht, § 1 II 2, § 4 I 1.

ben.<sup>39</sup> Zu diesen Merkmalen gehören ein Mindestmaß an sachlichen und persönlichen Mitteln sowie an organisierter Einheit und das Auftreten am Markt, nicht aber die Ausrichtung auf Gewinnerzielung.<sup>40</sup> Der weitergehende Ansatz Schmidts, das Handelsrecht insgesamt moderner als ein Sonderrecht des Unternehmens - und nicht mehr des Kaufmanns - zu erfassen, ist hingegen heftig kritisiert worden und demgemäß lediglich als ein Plädoyer einzuordnen, dessen Umsetzung aber derzeit nicht absehbar ist.<sup>41</sup>

Weitere Rechtsgebiete, in denen der Begriff des Unternehmens eine spezifische Abgrenzung erfährt, sind unter anderem der Bereich des Arbeitsrechts (hier mit dem Fokus auf dem Begriff des Betriebes) und des Steuerrechts. Für den noch jungen Bereich des Umwandlungsrechts wurde mit der Konzeption des „Rechtsträgers“ ein terminologischer Sonderweg gewählt.<sup>42</sup>

Eine weite und fast selbstverständliche Verwendung des Unternehmensbegriffs hat sich im deutschen Raum allein im international ausgerichteten Rechtsgebiet des Kartellrechts etabliert. Diese Verwendung des Begriffs des Unternehmens ist hierbei nicht zuletzt auf europäische Vorgaben und Usancen zurückzuführen. So ist in den wettbewerbsbezogenen Art. 81 und 82 des EGV sowie in den darauf beruhenden Verordnungen und Leitlinien jeweils von „Unternehmen und Unternehmensvereinigungen“ die Rede.<sup>43</sup> Dementspre-

---

<sup>39</sup> Schmidt, Handelsrecht, § 4 I 2.

<sup>40</sup> Schmidt, Handelsrecht, § 4 I 2.

<sup>41</sup> Schmidt, NJW 1998, 2161; Schmidt, Handelsrecht, § 1 I 2 b und § 3 m.w.Nw. auch zu der Gegenmeinung.

<sup>42</sup> Das 1994 eingeführte Umwandlungsgesetz stellt im Wege eines „Paradigmenwechsels“ funktional den jeweiligen Rechtsträger in den Mittelpunkt (so schon in § 1 Abs. 1 UmwG) und fügt sich dadurch gerade nicht in das hergebrachte Schema des auf den Kaufmann ausgerichteten Handelsrechts.

<sup>43</sup> Art. 81 S. 1 EGV spricht von „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ und Beschlüssen von „Unternehmensvereinigungen“, ebenso ist in Art. 82 EGV von missbräuchlicher Ausnutzung einer beherrschenden Stellung „durch ein oder mehrere Unternehmen“ die Rede; Gesetzestext s. Anhang. Die Verordnung (EG) Nr. 1 / 2003 des Rates v. 16.12.2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 EGV niedergelegten Wettbewerbsregeln verwendet dementsprechend in Art. 23 und 24 hinsichtlich Geldbußen und Zwangsgeldern die gleiche Terminologie (so etwa in Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1). Gleiches gilt für die hierzu erlassenen Leitlinien; Texte jeweils abrufbar bei der Sammlung von EU-Gesetzestexten unter <http://eur-lex.europa.eu/de> (Stand: 01.03.2008).

chend spricht das GWB etwa innerhalb der Bußgeldvorschrift des § 81 GWB von Geldbußen gegen „Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen“.<sup>44</sup>

Im strafrechtlichen Bereich fällt eine bis heute insgesamt zurückhaltende Tendenz zur Verwendung des Begriffs des Unternehmens im engeren Sinne auf. Gerade im Gesetzeswortlaut der vorliegend relevanten Gesetze aus dem Bereich des Strafrechts und Nebenstrafrechts, vor allem also dem StGB, dem OWiG und der StPO, findet sich der Begriff des Unternehmens im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit nur vereinzelt oder nur in Kombination als Doppelbezeichnung „Betrieb oder Unternehmen“.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht wird diese Doppelbezeichnung zum Beispiel bei der Geldbuße nach § 30 in Abs. 1 Ziff. 5 OWiG verwendet („als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person ... verantwortlich handelt“) oder bei der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 in Abs. 1 S. 1 OWiG („Wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens ...“). Während aber die nicht amtliche Überschrift des § 30 OWiG „Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen“ lautet, ist in der Bezeichnung des Vierten Abschnitts mit § 130 OWiG von der Verletzung der „Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen“ die Rede. Bereits an diesen Beispielen ist abzulesen, dass eine konsequente Begriffsverwendung im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht erfolgt.

Gleiches gilt für den strafrechtlichen Bereich. Die Formulierung „Betrieb oder Unternehmen“ findet sich im StGB etwa in der Subventionsdefinition des § 264 Abs. 7 Ziff. 1 („eine Leistung ... an Betriebe oder Unternehmen“) oder beim Kreditbetrug nach § 265 b StGB in Abs. 1 („Wer einem Betrieb oder Unternehmen ...“) und in Abs. 3. Hier erfolgt sogar eine gemeinsame Erläuterung: „Im Sinne des Abs. 1 sind ... Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“. Die Intention des Gesetzgebers im strafrechtlichen Bereich wird durch die Gleichstellung in § 14 Abs. 2 S. 2 StGB beziehungsweise wortgleich in § 9 Abs. 2 S. 2 OWiG klarer: „Dem Betrieb ... steht das Unternehmen gleich.“ In Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten, gerade dem Arbeitsrecht, sollen Unterschiede und Abgren-

---

<sup>44</sup> § 81 Abs. 4 S. 1 GWB. Das GWB wurde 2005 umfassend novelliert (7. GWB-Novelle, BGBl. I, 2114). Insbesondere erfolgte auch eine Umgestaltung der unternehmensbezogenen Bußgeldvorschriften.



zungsschwierigkeiten bei der Definition von Betrieb und Unternehmen, ebenso wie das bislang nicht geklärte Verhältnis dieser beiden Begriffe, im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht relevant sein. Die ausdrückliche Erwähnung des Unternehmens neben der Bezeichnung des Betriebes hat damit in erster Linie die Funktion, Strafbarkeitslücken zu vermeiden, die eine enge Auslegung des Begriffs des Betriebes nach sich ziehen könnte.<sup>45</sup> Als Folge dieser Doppelbezeichnung hat sich für den Bereich des Strafrechts auch eine einheitliche Begriffsbestimmung für die wirtschaftliche Einheit „Betrieb oder Unternehmen“ herausgebildet, die im Wesentlichen unbestritten ist und sich allenfalls in Einzelheiten unterscheidet.<sup>46</sup> Demnach ist ein Betrieb oder Unternehmen „eine planmäßig und meist auch räumlich zusammengefügte Einheit mehrerer Personen und Sachmittel zur Erreichung des auf eine gewisse Dauer gerichteten Zwecks, Güter oder Leistungen materieller oder immaterieller Art hervorzubringen oder zur Verfügung zu stellen“.<sup>47</sup> Eine Gewinnerzielungsabsicht wird damit großteils nicht als maßgebliches Begriffsmerkmal des Betriebes oder Unternehmens angesehen.<sup>48</sup> Ein weiteres Abgrenzungsproblem besteht darin, dass im strafrechtlichen Bereich nach der genannten Definition ein sogenanntes „Ein-Mann-Unternehmen“ nicht erfasst wird, da es strukturell um die Zurechnung von Verantwortlichkeit zwischen mehreren Personen geht. Dies gilt aber gerade nicht im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts, in dem bei Geldbußen nach § 30 OWiG grundsätzlich auch das Ein-Mann-Unternehmen unter die Bezeichnung Betrieb oder Unternehmen fällt.

Gerade im Strafverfahrensrecht ist der Sprachgebrauch bislang technisch; es ist grundsätzlich von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Rede, so etwa als mögliche Einziehungsbeteiligte nach § 431 Abs. 3 StPO oder im Rahmen der besonderen Verfahrensvorschriften des § 444 StPO hinsichtlich der Geldbuße nach § 30 OWiG (im Gesetzestext sowie der Abschnittsüberschrift). Hintergrund ist die alleinige Ausrichtung des Verfahrens auf natürliche Personen als Täter. Wenn in diesem Zusammenhang etwa eine Einziehung des Wertersatzes oder eine Geldbuße gegen Unternehmen in Betracht kommen, so wird bei deren Einbeziehung als Nebenbeteiligte in das

---

<sup>45</sup> So für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts Göhler-König, OWiG § 9 Rn 42.

<sup>46</sup> Dies beobachtet zutreffend Müller-Gugenberger / Bienek-Gugenberger, § 23 Rn 10.

<sup>47</sup> So die Definition von Roxin im LK (StGB), § 14 Rn 33; vergleichbar etwa Fischer, StGB, § 14 Rn 8 und für das Ordnungswidrigkeitenrecht Göhler-König, OWiG, § 9 Rn 7.

<sup>48</sup> LK (StGB)-Tiedemann, § 264 Rn 39 und § 265 b Rn 31; weitere Nw., auch zur Gegenmeinung, bei Müller-Gugenberger / Bienek-Gugenberger, § 23 Rn 11.

Verfahren auf die fiktiv personalisierte Einheit abgestellt und somit die „juristische Person oder Personenvereinigung“ geladen und adressiert. Besondere Kostentragungspflichten entstehen dann gegebenenfalls auch nach § 472 b StPO bei dem „Nebenbeteiligten“.

Um in der vorliegenden Arbeit Begriffsverwirrungen und repetitive Ausführungen zu vermeiden, wird durchgehend und einheitlich der Begriff des Unternehmens verwendet. Ansonsten würde etwa hinsichtlich der Geldbuße nach § 30 OWiG von Sonderregelungen der Geldbuße gegen „Unternehmen und Unternehmensvereinigungen“ (Kartellrecht), der Geldbuße gegen „juristische Personen und Personenvereinigungen“ (§ 30 OWiG), der Anknüpfungstat der „Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben oder Unternehmen“ (§ 130 OWiG) und der „Nebenbeteiligten“ (Strafverfahrensrecht) die Rede sein müssen. Relevante Abgrenzungsfragen, die eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff des Unternehmens erforderlich machten, stellen sich ohnehin im Kontext des bearbeiteten Themenbereichs nicht.

## 2) Der Begriff der Sanktion

Der Themenblock C der vorliegenden Arbeit trägt die Überschrift „Sanktionen gegen Unternehmen“. Der Wahl dieser Überschrift liegt ein weites Verständnis des Sanktionsbegriffs zugrunde. Auf diese Weise gelingt es, alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, die als Reaktionen auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit Unternehmensbezug gegen Unternehmen verhängt werden können, unter einem Stichwort zu versammeln. Der im Verhältnis zum Sanktionsbegriff im allgemeinen Sprachgebrauch noch weiter zu verstehende Begriff der Maßnahme schien hierbei weniger geeignet, da er aus strafrechtlicher Perspektive anders belegt ist.<sup>49</sup> Das gängige Verständnis des Sanktionsbegriffs hingegen verweist neben seiner allgemeinen soziologischen Bedeutung vornehmlich auf den rechtlichen Kontext.<sup>50</sup> Mit Stichworten wie der Verhaltenssteuerung und der Normbefolgung bezeichnet der Sanktionsbegriff gerade die wesentlichste Schnittstelle von Soziologie und Rechtswissenschaften. Vorlie-

---

<sup>49</sup> S. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB; Rogall spricht im Hinblick gerade auf die Verfallsvorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 30 OWiG von „Sanktionen oder sanktionsähnlichen Maßnahmen“, KK (OWiG), § 30 Rn 106.

<sup>50</sup> S. etwa Meier (2006), 1 ff.; NK (StGB)-Villmow, Vor §§ 38 ff. Rn 1 ff.

gend soll der Sanktionsbegriff allerdings ohne Vertiefung der rechtssoziologischen Aspekte verwendet werden.

Allgemein werden mit - positiver oder negativer - Sanktion die Reaktionen auf bestimmte Verhaltensweisen bezeichnet, die als Belohnung oder Bestrafung zur Einhaltung von Normen führen sollen.<sup>51</sup> Bezogen auf den rechtlichen Kontext ist eine solche Umschreibung dahin zu spezifizieren, dass die Bestätigung von Gesetzen, Normen und Strafmaßnahmen erfasst wird, die für den Fall einer Normüberschreitung oder Rechtsverletzung angedroht werden. Ziel von Sanktionen ist in diesem Zusammenhang, die konkrete Verwirklichung von Normen sicherzustellen.<sup>52</sup> Die solchermaßen zur Verhaltenssteuerung eingesetzten Sanktionsmaßnahmen dienen somit - gerade im strafrechtlichen Bereich - auch der Prävention. Gerade letztere Feststellung entspricht nicht unbedingt der allgemein üblichen ersten Assoziation mit dem Sanktionsbegriff. Dennoch ist auch der Sanktionszweck der Prävention als wesentlich einzuordnen. Keinesfalls ist das Themenfeld der Sanktionen also mit dem des Strafens gleichzusetzen. Vielmehr sind Strafen lediglich mögliche Sanktionen, also in diesem Kontext eine Untergruppe. Die Bandbreite des Sanktionsbegriffs ist indes weit größer: Gerade weil der Sanktionsbegriff nicht allein dem Zweck des Strafens verschrieben ist, eignet er sich in der vorliegenden Untersuchung als Oberbegriff für die auf Unternehmen bezogenen möglichen Maßnahmen im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

### III. Gliederung / Gang der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung wählt ein Vorgehen, das zunächst die jeweilige Thematik im Einzelnen vorstellt und aufarbeitet, um sodann in einem zweiten Schritt Verknüpfungen der einzelnen Themenbereiche zu erstellen.

So wird nach der erfolgten Klarstellung der Wortverwendung insbesondere des Unternehmensbegriffs zunächst Themenbereich der Unternehmens-Compliance behandelt (Teil B). Dieser umfasst eine Auseinandersetzung mit Begrifflichkeit und Genese von Unternehmens-Compliance, ihrer inneren Struktur sowie rechtlichen Anknüpfungspunkten mit einer Analyse der ergangenen Rechtsprechung.

---

<sup>51</sup> Schubert / Klein (2006), Stichwort „Sanktion“.

<sup>52</sup> Schubert / Klein (2006), Stichwort „Sanktion“.

Es folgt in einem gesonderten Abschnitt die Darstellung der möglichen materiellrechtlichen Sanktionen gegen Unternehmen (Teil C). Hierbei werden im Einzelnen die Geldbuße gegen Unternehmen, Einziehung, Verfall und Mehrerlösabführung thematisiert. Dies beinhaltet auch die Diskussion, inwieweit eine echte Täterschaft von Unternehmen angenommen werden kann. Der Schwerpunkt liegt gleichwohl in den Bereichen von Geldbuße und Verfall sowie diesbezüglichen Abgrenzungsfragen.

Sodann werden in einem eigenen Abschnitt auch unter Einbeziehung neuester Rechtsprechung aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts mögliche Verbindungen zwischen Unternehmens-Compliance und bestehenden Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen erörtert (Teil D).

Schließlich folgen eine Schlussbetrachtung und eine in Thesen gefasste Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (Teil E und Teil F).